OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702264/11/Bm/AK

Datum:
Linz, 18. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des K H, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. Juli 2022, GZ: 0035819/2022 AS/VS, wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 35 Stunden herabgesetzt werden.

II. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Juli 2022, GZ: 0035819/2022 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Stunden, wegen folgender Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung verhängt:

„Der Beschuldigte, Herr K H, geboren am X, hat am 13.02.2022 um 13:05:00 Uhr in X an einer Versammlung iSd Versammlungsgesetzes 1953 (Demonstration) und somit an einer Zusammenkunft gem § 13 Abs 6 Z 2 4. COVID-19-MV teilgenommen.

Dabei hat er, wie anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI X, festgestellt wurde, keine Maske iSd § 2 Abs.1 4. COVID-19-MV, sohin keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, getragen, obwohl gem § 13 Abs 6 Z 2 iVm § 13 Abs 6 letzter Satz 4. COVID-19-MV bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz eine solche Maske auch im Freien zu tragen ist, wenn an der Versammlung mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. An der gegenständlichen Versammlung haben mehr als 10 Menschen aus unterschiedlichen Haushalten teilgenommen.“

Begründet wurde dieses im Wesentlichen damit, dass das Ermittlungsverfahren ergeben habe, dass der Bf als Redner bei der gegenständlichen Versammlung aktiv gewesen sei. Dabei habe er jedoch keine Maske getragen, obwohl er gemäß § 13 Abs. 6 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung dazu verpflichtet gewesen wäre.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt (wortwörtlich wiedergegeben):

„[...]
Ihr Straferkenntnis inkl. Ihren Ausführungen mit dem Datum 21.11.2022 wird dem Grunde nach und der Ausführung nach bestritten. Die Ausstellung der Strafanzeige sind - soweit sie im Folgenden nicht ausdrücklich als richtig bezeichnet werden - unrichtig. Weiter ist eine strafrechtlich Amtshandlungen, die gegen mich durchgeführt wurde, nicht verfolgbar.

Ihre Ausführungen der Behörde explizit Sie als Person, muss als parteiisch anzusehen und mit einer straken Beeinflussung Ihres Vorgesetzten. Als sehr spannend ist anzumerken, wie Sie zu Ihren Lügenkonstrukt des Hergangs der Bestrafung und Ableitung der Gesetze/Verordnungen einsetzen.

Somit liegt der Verdacht nahe, dass Sie als Beamter mit Vorsatz der Rechtsbeugung und verstoss gegen die Verfassung gegen den Souverän (Ihr Arbeitgeber ist der Bürger) vor-

gehen. Deshalb werde ich heute nochmalig die Punkte herausgreifen, welche ich auch zivilrechtlich gegen Sie als Person nutzen kann.

Fakten Ihrer Verstösse einer Amtshandlung/Nötigung:

1.) Unterlassung der Beweismittelwürdigung von der Behörde, ist eine Straftat und ist mit Ihren Straferkenntnis belegt. Die Behörde hat Gerichtsurteile aus Wien des GZ: X[1] mit einzubeziehen und kann dies nicht ignorieren.

    Ihre Behörde und Sie Herr H als Strafreferent, haben mit Ihren Straferkenntnis schriftlich bestätigt eine Straftat laut §295 StGB Beweismittelrecht verstossen haben. Somit können Sie auch privat in die Haftung genommen werden.

2.) Da es sich laut dem COVID19 - Massnahmengesetz welches im Bezug und ableitend von Epidemiegesetz (EpiG) von 1950 erlassen wurde, ist keinerlei gesetzliche Grundlagen mehr gegeben. Im Epidemiegesetz (EpiG) von 1950 §1 Abs. 1 anzeigepflichtige Krankheiten, ist COVID-19 nicht als anzeigepflichtige Krankheit eingetragen worden. Somit fehlt jede rechtliche Grundlage um Massnahmen des COVID 19 - Massnahmengesetz umzusetzen und somit Gesetz und verfassungswidrig zu strafen.

    Sollte die Behörde einer Aufrechterhaltung der Strafen festhalten, so liegt auch hier der Verdacht des § 314 StGB Amtsmissbrauch und §105 StGB Nötigung vor.

3.) Alle weiteren Punkte die Sie FrauW bewusst und mit Vorsatz ignoriert haben, bleiben aufrecht.

Sollte der Beamte/die Behörde diese Anzeige nicht zurückziehen, liegt der Verdacht des Amtsmissbrauchs nahe, der dann auch strafrechtlich verfolgt wird. Jeder Beamte, der in Kenntnis einer gesetzwidrigen Strafhandlung durch den Gesetzgeber ist, muss sich dieser aufgrund der Remonstrationspflicht widersetzen.

Remonstrationspflicht für Bundesbedienstete[2;]
§ 44 BDG 1979 Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten, Abs. (2): Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist, oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

Sollte der Beamte/Polizist oder Amtsleiter diese rechtswidrigen Anordnungen des Gesetzgebers trotzdem umsetzen, steht er selbst in der Haftung und genießt keinerlei Schutz durch den Vorgesetzten. Die Haftung kann zu Geldstrafen, disziplinären Strafen oder Gefängnisstrafen bis zu 3 Jahren führen.

Sollte die mir vorgeworfene Straftat vor das Landesverwaltungsgericht gebracht werden, ist eine mündlich Verhandlung inkl. meiner Beweisführung verpflichtend.

Beweis: PV

Ich stelle daher den

Antrag,

das gegen mich eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren ersatzlos einzustellen.

[…]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat am 18. Juli 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Bf teilgenommen hat und gehört wurde. Als Zeuge einvernommen wurde der Meldungsleger Kontr.Insp. A T L. Am Tag der Verhandlung wurden vom Bf noch weitere Unterlagen vorgelegt, wie die Publikation „Bulletin of the World Health Organization; Type: Research Article ID: BLT.20.265892“ sowie ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 24. März 2021, GZ: X, betreffend Beschwerde gegen einen Bescheid der Landespolizeidirektion Wien wegen Untersagung einer Versammlung.

4.1. Das LVwG Oö. geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 13. Februar 2022 um 13.05 Uhr hat der Bf in X an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 teilgenommen. An der Versammlung nahmen ca. 450 Teilnehmer aus unterschiedlichen Haushalten teil. Der Bf trug keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. Es wurde auch kein Mund-Nasen-Schutz und kein Face-Shield getragen. Eine Unzumutbarkeit besteht nicht.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich einwandfrei aus der Anzeige und wurde vom Bf auch nicht bestritten. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf zugestanden, keine Maske getragen zu haben.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

§ 8 Abs. 8 Z 3 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 6/2022, lautet wie folgt:

„Strafbestimmungen

§ 8
[…]
(8) Wer
[…]
3. eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen; […]“

§ 13 Abs. 6 und Abs. 6 Z 2 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022 idF BGBl. II Nr. 55/2022, lauten wie folgt:

„Zusammenkünfte

§ 13
[…]
(6) Die Abs. 1, 3 und 5 gelten nicht für:
[…]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
3. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung […]
Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gilt dies auch im Freien.“

5.2. Unbestritten und erwiesen ist, dass der Bf am 13. Februar 2022 um 13.05 Uhr an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz in X teilgenommen hat, wobei mehr als zehn Menschen aus unterschiedlichen Haushalten, nämlich 450 Personen, an dieser Versammlung teilgenommen haben, und keine FFP2-Maske und auch keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung oder eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat. Es wurde gar keine Schutzvorrichtung getragen, obwohl gemäß § 13 Abs. 6 Z 2 eine Maske zu tragen ist, wenn mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen, dies auch im Freien. Eine Unzumutbarkeit wurde vom Bf nicht geltend gemacht. Auch wurde kein Nachweis im Sinne des § 21 Abs. 4 4. COVID-19-MV vorgelegt. Jedenfalls wurde vom Bf kein Vorbringen erstattet und nicht dargelegt, warum ihm anstelle einer FFP2-Maske eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung bzw. eine nicht eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.
Es ist daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt.

Die Argumente des Bf in verfassungsrechtlicher Hinsicht betreffend das COVID-19-MG und die 4. COVID-19-MV führen nicht zum Ziel, da der Verfassungs-

gerichtshof in Erkenntnissen vom 14. Juni 2022, E 331/2022 und E 442/2022, zu sinngemäßen Bestimmungen ausgesprochen hat, dass unter anderem die Verpflichtung zum Tragen einer Maske verhältnismäßig und auch als gelindester Eingriff in Persönlichkeitsrechte zumutbar ist. Im Übrigen ist der Bf auch darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof die im Zusammenhang mit COVID-19 erlassenen Verordnungen nicht als gesetz- und verfassungswidrig aufgehoben hat. Es wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. April 2022, V 23/2022-25, hingewiesen, wonach der Verfassungsgerichtshof zur 6. COVID-19-SchuMaV, idF BGBl. II Nr. 24/2022, erkannt hat, dass die Regelungen betreffend 2G-Nachweis und Pflicht zum Tragen einer Maske bei Zusammenkünften verfassungs- und gesetzeskonform sind. Bei der gegenständlich anzuwendenden Bestimmung handelt es sich um eine dem Wortlaut gleiche Nachfolgebestimmung. Es ist daher nicht von einer Verfassungswidrigkeit auszugehen. Im Übrigen ist zu der behaupteten Verfassungswidrigkeit zunächst auf das in Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit aufgrund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt. Die Verbindlichkeit solcher generellen Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.6.2017, V 4/2017 [V 4/2017-24]). Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevanten Normen der 4. COVID-19-MV, die im COVID-19-MG ihre gesetzliche Grundlage finden und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurden, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht.

Soweit der Bf in der mündlichen Verhandlung darauf hinweist, dass nach der Bestimmung des § 13 Abs. 6 das Tragen einer Maske nur dann gefordert war, wenn nicht mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten an einer Zusammenkunft teilnehmen, ist darauf zu verweisen, dass die hervorgehobene Bestimmung des § 13 Abs. 6 Schlussteil der 4. COVID-19-MV mit der zweiten Novelle zur 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 38/2022, berichtigt wurde. Zum Tatzeitpunkt war die vom Bf herangezogene Bestimmung nicht mehr in Kraft. Wenn der Bf auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 24. März 2021, GZ: X, verweist, ist die Relevanz für den vorliegenden Fall für die erkennende Richterin nicht erkennbar, da diesem Erkenntnis ein völlig anderer Sachverhalt und eine

völlig andere Rechtslage, nämlich die Untersagung einer Versammlung, zugrunde liegen.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.9.2020, Ra 2019/09/0143). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung gehört ebenfalls zu den Ungehorsamsdelikten, wobei zur Tatbegehung Fahrlässigkeit ausreicht und diese vermutet wird, sofern der Bf keine entschuldigenden Umstände glaubhaft macht. Solche entsprechenden Umstände wurden vom Bf nicht glaubhaft vorgebracht. Es ist ihm daher eine Entlastung nicht gelungen und war zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsver-

folgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Behörde ist bei der Strafbemessung von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.800 Euro ausgegangen und hat strafmildernd die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet. Der Bf ist der Schätzung der Behörde hinsichtlich seiner Einkommensverhältnisse nicht entgegengetreten und hat seine Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse im Beschwerdeverfahren nicht bekanntgegeben. Es kann daher von der Schätzung der Behörde ausgegangen werden. Es wurde zwar die Unbescholtenheit des Bf bereits berücksichtigt, allerdings ist bei einem Strafrahmen von 50 Euro bis 500 Euro nach Auffassung des erkennenden Gerichtes bei erstmaliger Tatbegehung die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 100 ausreichend, um den Bf auf das Unrecht der Tat hinzuweisen und ihn zu einem gesetzeskonformen Verhalten zu lenken. Eine weitere Herabsetzung ist aber im Grunde der zugrunde gelegten persönlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt. Die nunmehr verhängte Geldstrafe und die verhältnismäßig festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe sind tat- und schuldangemessen und auch den persönlichen Verhältnissen des Bf angepasst. Auch ist die Strafe geeignet, dem Bf vor Augen zu halten, dass durch die Maßnahmen die Bevölkerung vor einer Ansteckung geschützt werden soll und das Rechtsgut der Gesundheit und Unversehrtheit der Bevölkerung gewahrt werden soll. Da im Hinblick auf die erhebliche Verletzung des geschützten Rechtsgutes und den Unrechtsgehalt der Tat eine Geringfügigkeit des Verschuldens nicht gegeben war, war mit einem Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vorzugehen.

5.5. Im Grunde der Herabsetzung der Strafe war auch der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe, zumindest 10 Euro, gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG herabzusetzen. Weil die Beschwerde zumindest teilweise Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr konnte der vorliegende Sachverhalt anhand der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur gelöst werden.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier